

Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

SR 0.351.1; AS 1967 831

I

Geltungsbereich des Übereinkommens am 12. September 2002, Nachtrag¹

Vertragsstaaten	Ratifikation		In-Kraft-Treten	
Albanien*	4. April	2000	3. Juli	2000
Armenien*	25. Januar	2002	25. April	2002
Georgien*	13. Oktober	1999	11. Januar	2000
Kroatien*	7. Mai	1999	5. August	1999
Mazedonien	28. Juli	1999	26. Oktober	1999
Rumänien*	17. März	1999	15. Juni	1999
Russland*	10. Dezember	1999	9. März	2000
Slowenien*	19. Juli	2001	17. Oktober	2001
Zypern*	24. Februar	2000	24. Mai	2000

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

II

Vorbehalte und Erklärungen

Albanien

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen wird den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bedingungen unterworfen.

Nach Artikel 15 Absatz 6 erklärt Albanien, dass eine Abschrift aller Rechtshilfeersuchen, die Gegenstand des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizbehörden sind, sowie der begleitenden Unterlagen gleichzeitig seinem Justizministerium zu übermitteln ist.

Nach Artikel 16 Absatz 2 erklärt Albanien, dass die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer amtlichen Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats zu übermitteln sind, sofern nicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschlossene Abkommen etwas anderes festlegen.

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1975 457 2271, 1976 1904, 1977 907, 1982 1309 2261, 1983 1193, 1985 490, 1986 324, 1993 2059, 1995 3141 und 1999 1354.

Das Justizministerium wird als Justizbehörde im Sinne des Artikels 24 des Übereinkommens betrachtet.

Armenien

Vorbehalte

1. Die Republik Armenien behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den in Artikel 2 genannten Gründen die Rechtshilfe auch in folgenden Fällen zu verweigern:
 - a. wenn die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach den Rechtsvorschriften der Republik Armenien nicht als «schwere strafbare Handlung» bewertet wird und nicht strafbar ist,
 - b. wenn wegen der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung in der Republik Armenien Klage erhoben worden ist,
 - c. wenn bezüglich der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere endgültige Entscheidung ergangen ist.
2. Im Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens trägt die Republik Armenien bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Vernehmung von Zeugen Artikel 42 der Verfassung Rechnung, nach der eine Person nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst oder gegen ihren Ehepartner oder einen nahen Verwandten als Zeuge auszusagen.
3. Im Einklang mit Artikel 5 Übereinkommens behält sich die Republik Armenien das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung und/oder Beschlagnahme von Gegenständen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen zu unterwerfen.

Erklärungen

1. Im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens sind die Rechtshilfeersuchen um Vorladung spätestens 50 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.
2. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 6 ist in den in Absatz 2 desselben Artikels vorgesehenen Fällen eine Abschrift aller Rechtshilfeersuchen, die Gegenstand des Verkehrs zwischen den Justizbehörden sind, gleichzeitig dem Justizministerium der Republik Armenien zu übermitteln.
3. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 sind die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer beglaubigten Übersetzung in die armenische Sprache oder eine der offiziellen Sprachen des Europarats zu übermitteln.
4. Im Einklang mit Artikel 24 des Übereinkommens sind die Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:
 - das Justizministerium,
 - die Generalstaatsanwaltschaft,
 - das Innenministerium,
 - das Ministerium für nationale Sicherheit,

- der Kassationsgerichtshof,
- die Berufungsgerichte,
- die Bezirksgerichte erster Instanz der Stadt Eriwan,
- das Gericht erster Instanz der Region Kotayk,
- das Gericht erster Instanz der Region Ararat,
- das Gericht erster Instanz der Region Armavir,
- das Gericht erster Instanz der Region Aragatsotn,
- das Gericht erster Instanz der Region Shirak,
- das Gericht erster Instanz der Region Tavush,
- das Gericht erster Instanz der Region Gegharkunik,
- das Gericht erster Instanz der Region Vayots Dzor,
- das Gericht erster Instanz der Region Syunik.

Georgien

Artikel 2

Die Rechtshilfe kann verweigert werden:

- a. wenn aufgrund der strafbaren Handlung, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, in Georgien ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
- b. wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, bereits von einem Gericht verhandelt wurde und das Urteil rechtskräftig ist.

Artikel 5

Georgien behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung oder Beschlagnahme von Gegenständen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen zu unterwerfen.

Artikel 15 Absatz 6

Wie in Artikel 15 Absatz 6 vorgesehen, sind Abschriften von Rechtshilfeersuchen dem Justizministerium Georgiens zu übermitteln.

Artikel 16 Absatz 2

Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke sind in englischer oder russischer Sprache zu stellen.

Artikel 24

Für die Zwecke des Übereinkommens betrachtet Georgien folgende Stellen als Justizbehörden:

- das Verfassungsgericht;
- die ordentlichen Gerichte;
- das Büro des Generalstaatsanwalts.

Kroatien*Artikel 5 Absatz 1*

Die Regierung Kroatiens erklärt, dass eingehende Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung oder Beschlagnahme von Gegenständen nur dann erledigt werden, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 7 Absatz 3

Die Republik Kroatien erklärt, dass die Vorladung für eine in ihrem Hoheitsgebiet wohnhafte Person den zuständigen kroatischen Justizbehörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden muss.

Artikel 15

Die Republik Kroatien erklärt, dass Rechtshilfeersuchen an das Justizministerium der Republik Kroatien zu senden sind. In dringenden Fällen können diese Rechtshilfeersuchen an das Justizministerium der Republik Kroatien durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) gesandt werden.

Artikel 16 Absatz 2

Die Republik Kroatien erklärt, dass die Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die kroatische oder, wo dies nicht möglich ist, in die englische Sprache zu versehen sind.

Artikel 24

Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens sind in der Republik Kroatien die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Rumänien*Artikel 5 Absatz 1*

Die Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung oder Beschlagnahme von Gegenständen werden folgenden Bedingungen unterworfen:

- a. die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muss nach rumänischem Recht auslieferungsfähig sein.
- b. die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muss mit dem rumänischen Recht vereinbar sein.

Artikel 7 Absatz 3

Die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet Rumäniens befindet, wird der zuständigen rumänischen Behörde mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt.

Artikel 15 Absatz 6

- a. Rechtshilfeersuchen während des Ermittlungsverfahrens und der Erhebung der öffentlichen Klage werden der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof Rumäniens übermittelt.

- b. Rechtshilfeersuchen während des Urteilsverfahrens werden dem Ministerium der Justiz übermittelt.
- c. Die Rechtshilfeersuchen, auf die Artikel 15 Absatz 3 Bezug nimmt, werden dem Ministerium des Innern übermittelt.
- d. In dringenden Fällen können Rechtshilfeersuchen unmittelbar den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten übermittelt werden, wobei eine Abschrift dem Ministerium der Justiz beziehungsweise der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof zuzuleiten ist.

Artikel 16 Absatz 2

Den Rechtshilfeersuchen und den beigefügten Schriftstücken, die den rumänischen Justizbehörden nach Übereinkommen übermittelt werden, ist eine Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats beizufügen.

Artikel 24

Als rumänische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten die Gerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten, das Ministerium der Justiz und die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof sowie – für die Rechtshilfeersuchen, auf die Artikel 15 Absatz 3 Bezug nimmt – das Ministerium des Innern.

Artikel 23

Die durch die Erledigung der Rechtshilfeersuchen verursachten Kosten werden, von den ersuchenden Justizbehörden getragen.

Russische Föderation

Vorbehalte

1. Nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass die Rechtshilfe nicht nur aus den in Artikel 2 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen, sondern auch dann verweigert werden kann,
 - a. wenn die Person, die im ersuchenden Staat einer strafbaren Handlung verdächtigt oder beschuldigt wird, im Zusammenhang mit dieser strafbaren Handlung in der Russischen Föderation oder in einem Drittstaat vor Gericht steht oder verurteilt oder freigesprochen wurde oder wenn in Bezug auf diese Person in der Russischen Föderation oder einem Drittstaat eine Gerichtsentscheidung ergangen ist, ein Verfahren, dessentwegen um Rechtshilfe ersucht wurde, nicht einzuleiten beziehungsweise einzustellen.
 - b. wenn das Strafverfahren oder die Strafvollstreckung wegen Ablaufs der nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation vorgesehenen Verjährungsfrist unmöglich ist.
2. Nach Artikel 3 des Übereinkommens behält sich die Russische Föderation das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Vornahme von Untersuchungshandlungen zu verweigern, wenn sich die betreffenden Personen auf das ihnen nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zustehende Recht berufen haben, überhaupt keine oder in dem betreffenden Fall keine Aussage zu machen.

3. Nach Artikel 5 des Übereinkommens behält sich die Russische Föderation das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen nur den Bedingungen zu unterwerfen, die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c des genannten Artikels des Übereinkommens vorgeesehen sind.

4. Nach Artikel 7 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Vorladungen nicht weniger als 50 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln sind.

5. Nach Artikel 11 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates in ihrem Ersuchen um zeitweilige Überstellung des Häftlings zur Zeugenvernehmung oder zur Gegenüberstellung die folgenden Angaben zu machen haben.

- a. vollständiger Name der Person und – wenn möglich – Haftort;
- b. kurze Darstellung der strafbaren Handlung, Zeitpunkt und Ort ihrer Begehung;
- c. bei der Vernehmung oder Gegenüberstellung zu klärende Umstände;
- d. notwendige Aufenthaltsdauer der Person im ersuchenden Staat.

6. Die Russische Föderation erklärt, dass ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens an das Büro des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation zu richten ist.

7. Nach Artikel 7 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Russische Föderation, dass die von den Vertragsparteien bezeichneten Behörden in Bezug auf die Leistung von Rechtshilfe nach den Artikeln 3,4 und 5 des Übereinkommens mit den folgenden Stellen in Verbindung zu treten haben:

- mit dem Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und mit dem Justizministerium der Russischen Föderation in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Gerichte fallen;
- mit dem Innenministerium der Russischen Föderation bei Rechtshilfeersuchen, die nicht der Zustimmung eines Richters oder eines Staatsanwalts bedürfen und die mit der Durchführung von Ermittlungen und vorausgehenden Erhebungen in Fällen in Zusammenhang stehen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stellen des Innenministeriums der Russischen Föderation fallen;
- mit dem Föderation Sicherheitsdienst der Russischen Föderation bei Rechtshilfeersuchen, die nicht der Zustimmung eines Richters oder eines Staatsanwalts bedürfen und die mit der Durchführung von Ermittlungen und vorausgehenden Erhebungen in Fällen in Zusammenhang stehen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stellen des Föderalen Sicherheitsdienstes fallen;
- mit dem Föderalen Dienst der Steuerpolizei der Russischen Föderation bei Rechtshilfeersuchen, die nicht der Zustimmung eines Richters oder eines Staatsanwalts bedürfen und die mit der Durchführung von Ermittlungen und vorausgehenden Erhebungen in Fällen in Zusammenhang stehen, die in den

Zuständigkeitsbereich der Stelle des Föderation Dienstes der Steuerpolizei fallen;

- mit dem Büro des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation bei allen sonstigen Ermittlungen und vorausgehenden Erhebungen.

In dringenden Fällen können Ersuchen von den Justizbehörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Justizbehörden der Russischen Föderation, wie in Vorbehalt zu Artikel 24 des Übereinkommens festgelegt, übermittelt werden. Eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens ist gleichzeitig der zuständigen zentralen Behörde zu übermitteln.

Ersuchen nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens sind dem Justizministerium der Russischen Föderation oder dem Büro des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation zu übermitteln.

Der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation und das Büro des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation prüfen auf Verlangen der die Rechtshilfeersuchen stellenden Behörde die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrensrechts des ersuchenden fremden Staates bei der Erledigung der Rechtshilfeersuchen, wenn dies mit den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation vereinbar ist.

8. Die Russische Föderation erklärt, dass Rechtshilfeersuchen und beigelegte Schriftstücke, die der Russischen Föderation übermittelt werden, nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens mit einer Übersetzung in die russische Sprache zu versehen sind.

9. Die Russische Föderation erklärt, dass sie nach Artikel 22 des Übereinkommens andere Vertragsparteien von Massnahmen nach der Verurteilung von deren Staatsangehörigen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit benachrichtigt; dies geschieht nur in Bezug auf Nachrichten, die nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation als amtlich anerkannt sind.

10. Die Russische Föderation erklärt, dass sie die Gerichte und Stellen des Büros des Staatsanwalts als Justizbehörden der Russischen Föderation im Sinne des Artikels 24 des Übereinkommens betrachtet.

Erklärungen

1. Die Russische Föderation erklärt, dass Artikel 2 des Übereinkommens so anzuwenden ist, dass sie Unabwendbarkeit der Verantwortung für die unter das Übereinkommen fallenden strafbaren Handlungen sichergestellt ist.

2. Die Russische Föderation erklärt, dass in den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation der Begriff der «politischen strafbaren Handlung» nicht vorgesehen ist. Bei allen Entscheidungen darüber, ob Rechtshilfe geleistet wird, betrachtet die Russische Föderation die folgenden Handlungen nicht als «politische strafbare Handlungen» oder «mit politischen strafbaren Handlungen zusammenhängende strafbare Handlungen».

- a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den Artikeln II und III der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes² (1948), den

² SR 0.311.11

Artikeln II und III des Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973) und den Artikeln 1 und 4 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1948);

- b. Verbrechen nach Artikel 50 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde³ (1949), Artikel 51 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See⁴ (1949), Artikel 130 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen⁵ (1949), Artikel 147 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶ (1949), Artikel 85 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I, 1977)⁷ und den Artikeln 1 und 4 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über de Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II, 1977)⁸;
- c. strafbare Handlungen nach dem Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁹ (1970), dem Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt¹⁰ (1971) und dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt¹¹ dienen, in Ergänzung des Übereinkommens von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt;
- d. Straftaten nach dem Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschliesslich Diplomaten¹² (1973);
- e. Straftaten nach dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme¹³ (1979);
- f. Straftaten nach dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁴ (1980);
- g. Straftaten nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988);

3 SR 0.518.12

4 SR 0.518.23

5 SR 0.518.41

6 SR 0.518.51

7 SR 0.518.521

8 SR 0.518.522

9 SR 0.748.710.2

10 SR 0.748.710.3

11 SR 0.748.710.31

12 SR 0.351.5

13 SR 0.351.4

14 SR 0.732.031

- h. sonstige vergleichbare Straftaten, die in mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften behandelt werden, deren Vertragspartei die Russische Föderation ist.

Slowenien

Nach Artikel 5 behält sich die Republik Slowenien das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

- a. die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muss sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht der Republik Slowenien strafbar sein,
- b. die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muss mit dem Recht der Republik Slowenien vereinbar sein.

Nach Artikel 16 Absatz 2 behält sich die Republik Slowenien das Recht vor zu verlangen, dass ihr die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die slowenische Sprache übermittelt werden.

Nach Artikel 24 betrachtet die Republik Slowenien die Gerichte und die Staatsanwaltschaften als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens.

Zypern

Vorbehalte

Artikel 2

Die Regierung der Republik Zypern behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Person, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, in der Republik Zypern wegen einer Strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die aus demselben Verhalten resultierte, das den Anlass zur Strafverfolgung dieser Person im ersuchenden Staat darstellt.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Zypern behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bedingungen zu unterwerfen.

Artikel 11

Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 1 behält sich die Regierung der Republik Zypern das Recht vor, die Überstellung eines Häftlings an allen in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgezählten Fällen abzulehnen.

Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 2 behält sich die Republik Zypern das Recht vor, die Bewilligung der Durchbeförderung ihrer eigenen Staatsangehörigen abzulehnen.

Erklärungen

Artikel 7

Für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 3 verlangt die Regierung der Republik Zypern, dass die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ihren Behörden mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.

Artikel 15 Absatz 6

Alle nach diesem Übereinkommen an die Republik Zypern gerichteten Rechtshilfeersuchen müssen an das Ministerium für Justiz und Öffentliche Ordnung gerichtet werden. In dringenden Fällen können Ersuchen über Interpol übermittelt werden.

Artikel 16 Absatz 2

Die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke, die nicht in englischer oder griechischer Sprache verfasst sind, sollen mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen übermittelt werden.

Artikel 24

Die Regierung der Republik Zypern betrachtet die folgenden Behörden als «Justizbehörden» im Sinne des Übereinkommens:

- alle Gerichte der Republik mit Zuständigkeit für Strafsachen;
- alle Staatsanwälte des «Law Office» der Republik (Büro des Generalstaatsanwalts);
- das Ministerium für Justiz und Öffentliche Ordnung;
- die Behörden oder Personen, die durch das innerstaatliche Recht befugt sind, in Strafsachen zu ermitteln, darunter die Polizei, die Behörde für Zollwesen und Verbrauchssteuern und die Steuerbehörde.

III

Weitere Erklärungen

Schweiz (AS 1967 841)

Infolge einer Neuordnung des Bundesamts für Polizeiwesen und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft sind die Erklärungen anzupassen, mit denen die Schweiz die schweizerischen Behörden bezeichnet hat, die mit bestimmten Behörden bezeichnet hat, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind. Die Begriffe «Bundesamt für Polizeiwesen», «Polizeiabteilung» und «Schweizerisches Zentralpolizeibüro» sind darin durch «Bundesamt für Justiz» zu ersetzen.

Ferner beabsichtigt die Schweiz, einen Einleitungssatz informativer Art der Erklärung zu Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: «Die Liste der örtlich zuständigen schweizerischen Zentralbehörden, an die

ein Ersuchen gerichtet werden kann, kann online unter folgender Adresse abgefragt werden: <http://www.elorge.admin.ch>».

Slowakei (AS 1995 3144)

Artikel 15 Absatz 6

Die in den Artikeln 3, 4 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen sind dem Justizministerium der Slowakischen Republik zu übermitteln, wenn das Verfahren im ersuchenden Staat das Verhandlungsstadium erreicht hat. In allen anderen Fällen sind sie der Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik zu übermitteln.

Die in Artikel 11 erwähnten Verlangen sind dem Justizministerium der Slowakischen Republik zu übermitteln.

Die in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Ersuchen sowie Anzeigen nach Artikel 21 Absatz 1 sind der Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik zu übermitteln.

Artikel 16 Absatz 2

Die Slowakische Republik fordert die anderen Vertragsparteien auf, ihre Ersuchen und beigefügten Schriftstücke, die weder in slowakischer Sprache noch in einer der offiziellen Sprachen des Europarats abgefasst sind, zusammen mit einer Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen.

Artikel 24

Als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens werden in der Slowakischen Republik die folgenden betrachtet: das Justizministerium der Slowakischen Republik, die Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik sowie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, gleichviel wie sie bezeichnet werden.

Ukraine (AS 1999 1360)

Die Behörden, auf die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens Bezug nimmt, sind das Justizministerium der Ukraine (bei Ersuchen seitens einer gerichtlichen Instanz) und die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (bei Ersuchen seitens der Ermittlungsbehörden).

IV

Änderung einer Erklärung

Israel (AS 1968 1479)

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Israels teilt dem Europarat mit, dass Israel seine Erklärungen zu Artikel 15 Absatz 6 und zu Artikel 24 durch folgende Erklärungen ersetzen möchte:

Artikel 15 Absatz 6

Alle Ersuchen und sonstige Mitteilungen an Israel nach dem Übereinkommen sind an folgende Anschrift zu senden: Ministry of Justice, Directorate of Courts, Department of Legal Assistance to Foreign Countries , P.O Box 34142-91340 Jerusalem.

Artikel 24

Als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens gelten für Israel die folgenden Behörden:

- das zuständige Gericht eines jeden Rechtszuges
- der Generalstaatsanwalt des Staates Israel
- die Staatsanwaltschaft des Staates Israel
- der Leiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Ministerium der Justiz.

Norwegen (AS 1967 885)

Die norwegische Regierung teilt mit, dass sie ihre Erklärung zu Artikel 26, Absatz 4 dieses Abkommens durch folgende Erklärung ersetzen möchte: das Abkommen vom 26. April 1974 zwischen Norwegen, Dänemark, Island, Finnland und Schweden über die Rechtshilfe in Strafsachen ist anwendbar.

V

Vollständiger oder Teilweiser Rückzug von Vorbehalten und Erklärungen**Luxemburg (AS 1977 909)**

Die Änderung des Vorbehalts zu Artikel 2

Der Generalstaatsanwalt des Grossherzogtums Luxemburg behält sich das Recht vor, einem Rechtshilfeersuchen nicht stattzugeben,

- a. soweit sich das Ersuchen auf eine Strafverfolgung oder ein Verfahren bezieht, die mit dem Grundsatz, «*ne bis in idem*» unvereinbar sind,
- b. soweit sich das Ersuchen auf Ermittlungen über Handlungen bezieht, derentwegen der Beschuldigte im Grossherzogtum Luxemburg strafrechtlich verfolgt wird.

Schweden (AS 1968 1480)

1. Der folgende Vorbehalt zu Artikel 2 wird teilweise zurückgezogen. Er erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

«Ein Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn in Schweden in Bezug auf dieselbe Handlung ein Urteil oder ein Beschluss zur Einstellung der Strafverfolgung ergangen ist.»

2. Der folgende Vorbehalt zu Artikel 22 wird teilweise zurückgezogen. Er erhält nunmehr folgende Wortlaut:

«Nachrichten über nachfolgende Massnahmen werden nach den schwedischen Vorschriften in dem Umfang übermittelt, in dem dies möglich ist.»

3. Die folgende Vorbehalte zu Artikel 10, Absatz 3, zu Artikel 13 Absatz 2, zu Artikel 15 Absatz 7 und zu Artikel 20 werden zurückgezogen und durch die folgende nach Artikel 26 Absatz 4 abgegebene Erklärung ersetzt:

«Das Übereinkommen vom 26. April 1974 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen über die Rechtshilfe durch Zustellung und Sammlung von Beweisstücken findet Anwendung.»

4. Die folgende Erklärung zu Artikel 5 wird teilweise zurückgezogen. Sie erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

«Schweden wird die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme den in Absatz 1 Buchstaben a und c festgelegten Bedingungen unterwerfen.»

5. Die folgende Erklärung zu Artikel 11 wird teilweise zurückgezogen. Sie erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

«Eine in Schweden befindliche Person, die eine Freiheitsstrafe verbüsst, kann in einen anderen Staat überstellt werden, wenn die Vernehmung oder Gegenüberstellung andere Angelegenheiten als die Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieser Person betrifft.»

6. Die folgende Erklärung zu Artikel 15 Absatz 6 wird zurückgezogen.

7. Die folgende Erklärung zu Artikel 16 wird zurückgezogen:

«Eine obligatorische Zustellung von Unterlagen kann nur dann erfolgen, wenn die zuzustellenden Unterlagen in die schwedische Sprache übersetzt sind.»

8. Die folgende Erklärung zu Artikel 16 wird teilweise zurückgezogen: «Die in den Artikeln 3 und 21 erwähnten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in die schwedische, dänische oder norwegische Sprache zu übermitteln.»

Sie erhält nunmehr folgenden Wortlaut: «Das Ersuchen und die Anlagen sind in die schwedische, dänische oder norwegische Sprache zu übersetzen, es sei denn, die mit dem Ersuchen befasste Stelle gestattet in dem betreffenden Einzelfall eine andere Verfahrensweise.»

9. Die folgende Erklärung zu Artikel 21 Absatz 1 wird zurückgezogen.

10. Die folgende Erklärung zu Artikel 24 wird teilweise zurückgezogen. Sie erhält nunmehr folgenden Wortlaut: «Im Sinne des Übereinkommens betrachtet Schweden die Gerichte und Staatsanwälte als Justizbehörden.»